

Satzung des FC Ederbergland Battenberg/Allendorf

zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 14.04.2016



§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen, FC Ederbergland Battenberg/Allendorf und hat seinen Rechtssitz in Battenberg/Eder, seinen Verwaltungssitz in Allendorf (Eder). Der Verein wurde am 18.3.97 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankenberg (Eder) eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. *das Betreiben des Fußballsports und der Pflege und Förderung aller diesem Ziel dienenden sportlichen Aktivitäten;*
 - b. *die entsprechende sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.*
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit, der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer für die Verwaltung einzustellen oder ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung zu beauftragen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 - Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Hessen e.V.
2. Hessischen Fußball-Verband e.V.
3. zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 5 - Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind : rot - weiß - blau
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 6 - Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. *ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)*
 - b. *Kinder (bis einschl. 13 Jahre)*
 - c. *Jugendliche (14-17 Jahre)*
 - d. *Ehrenmitglieder*
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religionen werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. *durch Tod;*
 - b. *durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;*
 - c. *durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;*
 - d. *durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitglieds.*
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 -Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Jahresbeiträge werden, nach Art, Höhe und Fälligkeit, in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen (Doppelmitglieder den jeweiligen Fußballsparten). Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Beiträge der Doppelmitglieder werden von den jeweiligen Fußballsparten eingezogen und an den FC Ederbergland unverzüglich abgeführt.
4. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages kann zum Vereinsausschluss führen.

§ 8 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. *die Mitgliederversammlung*
 - b. *der Vorstand*
 - c. *der Verwaltungsrat*

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres erfolgen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. *Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;*
 - b. *Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;*
 - c. *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;*
 - d. *Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;*
 - e. *Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;*
 - f. *Ernennung von Ehrenmitgliedern;*
 - g. *Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.*
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Auf Antrag kann die Mehrheit der Mitgliederversammlung beschließen, dass eine Abstimmung geheim zu erfolgen hat. Entsprechendes gilt bei

Wahlen, die, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel erfolgen.

9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10 – Geschäftsjahr / Kassenprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 11 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem „geschäftsführenden Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Vorstand Verwaltung
- der/dem Vorstand Finanzen (Schatzmeister).
- der/dem Vorstand Sport Senioren (Leitung Spielbetrieb)
- der/dem Vorstand Sport Jugend (Leitung Spielbetrieb)
- der/dem Vorstand Recht.

dem „erweiterten Vorstand“

Jeweils 2 Mitglieder des „geschäftsführenden Vorstandes“ sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also:
 - a. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per Email mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, dass durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 12 - Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat ist Kontrollorgan für die Vermögensverwaltung des Vereins. Ihm dürfen deshalb Vorstandsmitglieder nicht angehören. Der Verwaltungsrat hat insbesondere das Recht:
 - a. *der jederzeitigen, auch unvermuteten Kontrolle der Buch und Geschäftsführung;*
 - b. *der Anhörung in allen die Bedeutung des laufenden Geschäftsbetriebes übersteigenden Angelegenheiten;*
 - c. *in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit einen Bericht zu erstatten;*
2. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und soll von ungerader Zahl sein. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und wählt selbst aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden.
3. Der Verwaltungsrat hat mindestens vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Eine solche ist außerdem anzuberaumen, wenn dies zwei Mitglieder des Verwaltungsrates verlangen.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.

§ 13 - Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sowie die Beitragsordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. *Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;*
- b. *Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;*
- c. *Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;*
- d. *Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.*

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 - Auflösungsbestimmung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den TSV Battenberg e.V. und den SV Allendorf (Eder) e.V., das heißt an die Vereine, aus welchen der FC Ederbergland Battenberg/Allendorf hervorgegangen ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Im Falle des Nichtmehrbestehens dieser Vereine fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.04.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.